



EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG
Amt für Information

Augustenstraße 124
70197 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 22 76-58

Pressemitteilung

Dienstag, 30. Oktober 2001

In fünf Kirchengemeinden findet nur Synodalwahl statt

Kirchengemeinderatswahl musste in fünf von über 1400 Gemeinden ausgesetzt werden

Stuttgart. Der landeskirchliche Wahlleiter, Hans-Peter Duncker, hat heute, 30. Oktober, auf Anfrage bekannt gegeben, dass zum jetzigen Zeitpunkt in fünf Kirchengemeinden am 11. November keine Wahl zum Kirchengemeinderat stattfinden wird. Das ist eine Kirchengemeinde mehr als vor sechs Jahren. Dazu Hans-Peter Duncker: „Das ist bedauerlich, aber nicht Besorgnis erregend. Bei jeder Wahl hat es Kirchengemeinden gegeben, die zum Wahltag nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten hatten.“ Der Oberkirchenrat werde nach der Kirchenwahl in den betroffenen Gemeinden eine ortskirchliche Verwaltung einsetzen, die eine Kirchengemeinderatswahl vorbereiten muss. In den fünf Kirchengemeinden findet die landeskirchenweite Synodalwahl statt.

Zu den fünf von über 1.400 Kirchengemeinden gehören Mühlhausen/Enz im Dekanat Mühlacker; Glems im Dekanat Urach, Hörschweiler im Dekanat Freudenstadt und Frankenbach im Dekanat Heilbronn. In diesen Kirchengemeinden war eine Suche nach einer ausreichenden Zahl an Kandidatinnen und Kandidaten nicht erfolgreich. Die fünfte Kirchengemeinde ist Renningen im Dekanat Leonberg. Dort ist der bisherige Kirchengemeinderat nach den Sommerferien geschlossen zurückgetreten. Der Oberkirchenrat hat schon eine ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, doch eine Wahlvorbereitung und die entsprechende Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten war in der kurzen Zeit nicht mehr möglich.

Nach Paragraph 18 der Wahlordnung wurde in den Kirchengemeinden zuerst die Frist, um Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, um eine Woche verlängert. Anschließend hat eine Gemeindeversammlung stattgefunden. Weiter heißt es dort: „Kommen auch auf diese Weise die erforderlichen Wahlvorschläge nicht zustande, so findet keine Wahl statt; in diesem Fall bestellt der Oberkirchenrat nach Paragraph 35 Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinde eine Verwaltung, die dafür zu sorgen hat, dass bald eine Wahl stattfindet.“

Christof Vetter

Weitere Informationen zur Kirchenwahl unter www.elk-wue.de und www.kirchenwahl-2001.de.